

Allgemeines zur Bachelorarbeit

- Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die in einer vorgegebenen Zeit selbständig anzufertigen ist.
- Die Bearbeitungszeit beträgt 2 Monate (nach Ausgabe des Themas). Bei experimentellen oder empirischen Arbeiten kann eine Dauer von 3 Monaten vorgesehen werden.
- Die Bachelorarbeit kann im Erstfach Sonderpädagogik, im Zweitfach oder den Fächern des Professionalisierungsbereichs geschrieben werden. Wird die Bachelorarbeit im Zweitfach geschrieben, so muss das Thema einen sonderpädagogischen oder bildungswissenschaftlichen Bezug aufweisen.
- Jede Arbeit benötigt zwei Prüfende. Die Arbeit kann von allen am Studiengang beteiligten Dozierenden/Fächern betreut werden.

Modul Bachelorarbeit im Erstfach Sonderpädagogik / am Institut für Sonderpädagogik

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Seminar zur Bachelorarbeit	6.	Mind. 110 LP	Präsentation	Bachelorarbeit (40-60 Seiten)	16

Das Modul Bachelorarbeit besteht im Erstfach Sonderpädagogik aus der Bachelorarbeit und einer Präsentation als Studienleistung, die im Seminar zur Bachelorarbeit zu erbringen ist. Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 16 Leistungspunkte vergeben.

Betreuung der Arbeit

- Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der/dem Erstprüfenden sowie in den Begleitveranstaltungen betreut.

Thema der Arbeit

- Das Thema ist mit der/dem Erstprüfenden abzusprechen.
- Die Ausgabe des Themas erfolgt über die/den Erstprüfende(n).
- Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen.

Zulassung zur Bachelorarbeit

- Die Zulassung zur Bachelorarbeit muss gesondert beantragt werden.
- Die Zulassung setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 110 Leistungspunkte erworben wurden.
- Als Erstes muss die Zulassung durch das Prüfungsamt erfolgen, danach erst die Ausgabe des Themas. Ohne Zulassung zur Bachelorarbeit durch das Akademische Prüfungsamt darf weder das Thema ausgegeben, noch mit der Arbeit begonnen werden.
- Mit der Stellung/Ausgabe des Themas durch die/den Erstprüfende(n) beginnt die Bearbeitungszeit.
- Die/der Erstprüfende nennt auch den Namen der/des Zweitlesende(n), mit dem/der dies vorweg abgesprochen worden ist.

Abgabe der Bachelorarbeit im Erstfach Sonderpädagogik

- In der Bachelorarbeit ist eine schriftliche, datierte und unterschriebene Erklärung fest einzubinden/einzufügen, mit der versichert wird, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat. (Selbstständigkeitserklärung)
- Die Bachelorarbeit ist schriftlich fristgemäß in elektronischer und gedruckter Form abzugeben. Zudem muss die fristgerechte Abgabe der Arbeit bestätigt und beim Prüfungsamt eingereicht werden.
 - ➔ Die Abgabe der Arbeit erfolgt im Sekretariat des Instituts für Sonderpädagogik (Raum 017) (zu dessen Öffnungszeiten!), und zwar in 2 Exemplaren in gedruckter und gebundener Form, wo sie einen Eingangsstempel (mit Datum) erhält.
 - ➔ Mitzubringen/miteinzureichen ist das ausgefüllte „Formblatt zur Bestätigung der Abgabe“, das ebenfalls einen Eingangsstempel (mit Datum) sowie eine Unterschrift einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Sekretariats des IfS erhält. Dieses Formblatt ist von der bzw. dem Studierenden wiederum beim Prüfungsamt (auf elektronischem Wege) einzureichen. Das Sekretariat gibt umgehend jeweils ein Exemplar an Erst- und Zweitlesende weiter.
 - ➔ Die Studierenden senden parallel die elektronische Version an die beiden Prüfenden (per Mail), wofür keine extra Eingangsbestätigung erfolgen muss.
- Falls die ursprüngliche Bearbeitungsfrist, z.B. wegen Krankheit usw., nicht eingehalten werden konnte, muss auch die Verlängerungsgenehmigung durch den Prüfungsausschuss miteingereicht werden.

Bewertung der Bachelorarbeit

- Die Bachelorarbeit soll von zwei Prüfenden möglichst innerhalb von einem Monat, spätestens nach zwei Monaten bewertet werden.
- Die/der Erst- und Zweitprüfende erstellen jeweils ein formloses Gutachten mit Note (1,0; 1,3; 1,7; 2,0 usw.) und leiten dies an das Prüfungsamt weiter.
- Die Bachelorarbeit gilt mit mindestens „ausreichend“ (4,0) als bestanden.
- Der Mittelwert der festgesetzten Einzelnoten bildet die Endnote.
- Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist ausgegeben.